

## Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörverden

### Chronologie des Verfahrens:

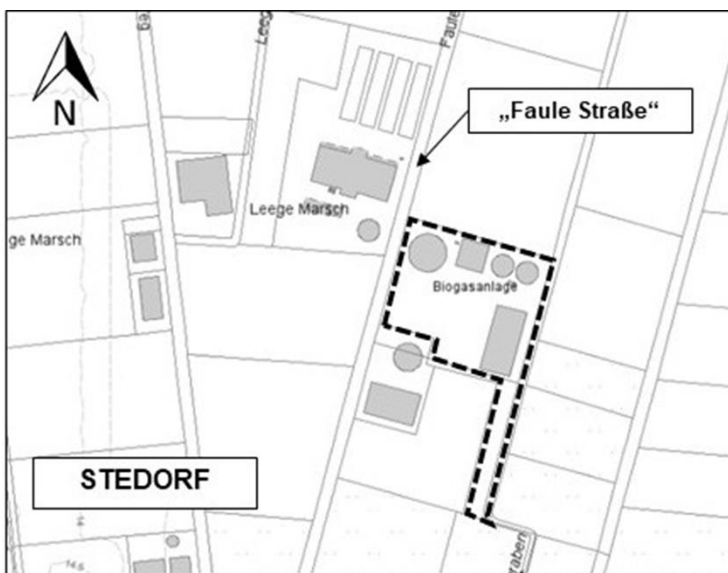
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	10.12.2019
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie zu Umfang / Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Termin)	20.07.2020 – 28.08.2020
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	20.07.2020 – 28.08.2020
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	18.01.2021 – 22.02.2021
Beschluss über Entwurf / Auslegungsbeschluss	08.12.2020
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB mit Benachrichtigung der Behörden	18.01.2021 – 22.02.2021
Beschluss über Anregungen / Feststellungsbeschluss	17.06.2021

### Änderungsbereich und Übersichtsplan

Der ca. 2.15 ha große Änderungsbereich befindet sich nördlich der Ortschaft Stedorf, Gemeinde Dörverden, östlichen der Faulen Straße. Die räumliche Lage des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.

### Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Mit der vorliegenden 43. Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines **Sondergebietes Biogasanlage (SO)** im Bereich eines Standortes einer bereits bestehenden Biogasanlage mit begleitenden Anlagen und Einrichtungen geplant. Ziel ist es, eine vorhandene und genehmigte Biogasanlage in ihrem Bestand zu sichern, langfristige betriebliche Erweiterungen zu ermöglichen und zusätzliche (gewerbliche) Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie zuzulassen.



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020

Die vorliegende Planung folgt der gemeindlichen Grundkonzeption, Biogasanlagen ihrem speziellen Nutzungstyps entsprechend optimal zu positionieren. Hierbei findet insbesondere Berücksichtigung, dass Biogasanlagen im Gemeindegebiet – zumal, wenn sie im Rahmen einer vorhabenbezogenen Planung (im Parallelverfahren zu dieser vorliegenden 43. Flächennutzungsplanänderung) realisiert werden sollen – in Bezug auf die ihnen zuzuordnenden Anbauflächen und insbesondere auf eine Konflikte vermeidende Lage zur Wohnbebauung optimal verortet werden sollen. Da die vorliegende Planung die Möglichkeit einer Erweiterung einer aktuell bestehenden und privilegierten Biogasanlage schaffen soll, ist es nur sinnvoll die Erweiterung im Umfeld der Bestandsanlage zu planen. Der Geltungsbereich umfasst die Bestandsanlagen und deren unmittelbares Umfeld sowie eine Erweiterungsfläche im Südwesten des Plangebietes. Diese Fläche kann aufgrund ihrer Größe nicht effektiv landwirtschaftlich genutzt werden und schließt auch die Struktur durch den Anschluss an den vormals privileggebenden Betrieb. Nördlich und östlich würden

landwirtschaftliche Flächen, die effektiv genutzt werden, für eine Erweiterung genutzt werden müssen. Westlich ist bereits ein anderer Betrieb vorhanden. Dementsprechend ist die Wahl der Erweiterungsfläche aus städtebaulicher Sicht nur an der gewählten Stelle sinnvoll.

Die Wahl der räumlichen Lage des Geltungsbereiches resultiert somit – in Übereinstimmung mit der planerischen Grundkonzeption der Gemeinde Dörverden – einerseits aus der volks- und betriebswirtschaftlich wünschenswerten Nähe zu möglichen Wärmeabnehmern bei gleichzeitiger Wahrung eines Mindestabstands (zur Vermeidung immissionsbedingter Konflikte) sowie aus der Verteilung der Verkehrswege bei Zulieferung der Einsatzstoffe und Abfuhr des Gärendproduktes. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der weitaus größte Teil der in Anspruch genommenen Anbaufläche in einem Umkreis von ca. 4 km Entfernung liegt und die o. g. Verkehre somit unter weitgehender Vermeidung unnötiger Fahrverkehre und insbesondere einer vermeidbaren Belastung geschlossener Siedlungsbereiche (insbesondere der Ortschaft Dörverden) erfolgen werden. Die räumliche Verteilung der Anbaufläche sowie der zu erwartenden Verkehrsströme sind in Anhang I der Begründung dargestellt.

Konkret vorgesehen ist somit eine moderate Steigerung der jährlichen Biogasproduktion über die bislang verbindliche Schwelle von 2,3 Mio. m<sup>3</sup> Biogasproduktion pro Jahr hinaus, was auf Grundlage der bisherigen Privilegierung nicht möglich ist. Derzeit erfordert die vorgesehene Leistungserhöhung noch keine baulichen Erweiterungen, lediglich eine Erhöhung der Lagerkapazitäten von Einsatzstoffen und Produkten wäre dafür z. B. in Form einer Erweiterung der Silagefläche oder dem Bau eines Gärproduktlagers erforderlich.

Dies kann nur durch die Ausweisung eines Sondergebietes „Bioenergie“ realisiert werden.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

In der Zeit vom 20.07.2020 – 28.08.2020 wurde das sog. Scoping-Verfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt, indem die berührten Träger öffentlicher Belange und Behörden angeschrieben und um Rückmeldung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung gebeten wurden.

Der Landkreis Verden nahm diesbezüglich Stellung und regte an, dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich Standortfragen von Bauvorhaben geklärt werden und somit ein wortgleicher Umweltbericht im Flächennutzungsplan sowie dessen im Parallelverfahren geschaffenen Bebauungsplans zur verbindlichen Bauleitplanung die Aufgabenteilung beider Instrumente verkenne. Diese Bedenken wurden nicht geteilt, da der Unterschied zwischen den Verfahren hinsichtlich des Umweltberichtes in dessen Detaillierungsgrad besteht. So kann eine viel präzisere Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erstellt werden, da Eingriffe konkreter zu planen sind. Da es sich bei den beiden Planungen jedoch um ein Parallelverfahren handelt, wurde der Anregung nicht gefolgt.

Der Landkreis betonte als Aufgabe des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Umweltbelange die Darstellung „extern“ gelegener Ausgleichflächen. Insbesondere stehe eine Prüfung der aufgeforsteten Flächen hinsichtlich raumordnerischen Vorgaben noch aus, in der die Fläche als Wald dargestellt werden solle. Die Gemeinde verzichtet auf die Darstellungsänderung, da die externen Kompensationsflächen, welche sodann Wald sind, durch das NWaldLG in ihrem Bestand und einen städtebaulichen Vertrag gesichert sind. Lediglich werden die Planunterlagen redaktionell um dessen rechtliche Grundlage ergänzt.

Des Weiteren verwies der Landkreis auf das Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung, das beim Schutzgut Wasser als kurzes, geschlossenes naturnahes Wasser und Stoffkreislauf zu berücksichtigen ist. Da im Plangebiet bereits ein genehmigtes Mulden- und Grabensystem zur Versickerung von Niederschlagswasser vorhanden ist, muss kein naturfernes System erbaut werden.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz verwies auf das Fehlen des verpflichtenden Hinweises eines Risikogebietes im Flächennutzungsplan. Dieser Anregung wurde gefolgt durch einen nachrichtlichen Hinweis in der Planzeichnung, als auch einem Vermerk in der dazugehörigen Begründung.

Darüber hinaus führte der Fachbereich Landwirtschaft und Bodenschutz des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Hinweise zu den vorhandenen empfindlichen Böden gegenüber Bodenverdichtung an. Dieser Hinweis betraf jedoch die nachgelagerte Planungsebene, sodass sie an

dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen werden und keinen weiteren Einfluss auf den Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung hatten.

Ferner verwies das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle darauf, Aussagen zu Lärmemissionen im Umweltbericht anzuführen. Dieser Anregung wurde gefolgt, indem Angaben zum angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten in die Begründung aufgenommen wurden.

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Realisierung des Vorhabens, zu Schutzgebieten und Biotopen sowie eine Prognose der Umweltentwicklung und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Planungsalternativen sowie Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen und eine Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** wurde gem. § 3 BauGB in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt.

In der Zeit vom 20.07.2020 - 28.08.2020 fand ein erster Beteiligungsschritt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung im Rathaus statt, im Zuge derer die Unterlagen nach einem vereinbarten Termin eingesehen werden konnten. Im Rahmen dessen wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen oder Hinweise geäußert.

In der Zeit vom 18.01.2021 bis zum 22.02.2021 fand die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Planunterlagen statt. Im Rahmen der Auslegung sind ebenfalls keine Anregungen und Hinweise bei der Gemeinde eingegangen.

Die **Beteiligung der Behörden** wurde ebenfalls in einem zweistufigen Verfahren gem. § 4 BauGB durchgeführt.

In der Zeit vom 20.07.2020 - 28.08.2020 wurde das sog. Scoping-Verfahren durchgeführt (s.o.).

Im Rahmen dieses Verfahrens nahm der Landkreis Verden bezüglich regionalplanerischer Aspekte Stellung und ging auf den Beschlussstatus des im Kapitel 4 genannten RROPs ein und verwies auf Unstimmigkeiten. Dieser Anregung wurde gefolgt und angeführte Klarstellungen in die Begründung übernommen.

Das LBEG führte Anregungen an, welche eine nachgelagerte Planungsphase betrafen, sodass sie an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen wurden, sie somit keinen Einfluss auf die Planung hatten, sie jedoch an den Antragsteller weitergegeben wurden.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle regte an, eine Aussage zu den Lärmimmissionen der Anlagen und des Verkehrs zu treffen. Der Anregung wurde gefolgt, indem ein angemessener Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten festgelegt wurde.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die Deutsche Bahn AG, die Avacon Netz GmbH, die Vodafone Kabel Deutschland GmbH, die Handwerkskammer Braunschweig- Lüneburg-Stade, die Industrie- und Handelskammer Stade, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Nowega GmbH sowie die ExxonMobil Production Deutschland GmbH und die Niedersächsischen Landesforsten führten Hinweise und Anregungen an, die im vorliegenden Planungsvorhaben lediglich zur Kenntnis genommen wurden und somit keine Auswirkungen auf die Planung haben.

Nach der Überarbeitung und weiteren Detaillierung der Unterlagen wurde vom 18.01.2021 bis zum 22.02.2021 die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Zuge dessen gab der Landkreis Verden erneut seine Stellung ab und bezog sich auf Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hier äußerte der Landkreis abermals Bedenken zum Detaillierungsgrad des Umweltberichtes und der darin enthaltenen Diskussion zur Standortwahl des Planvorhabens. Die Bedenken wurden nicht geteilt, an der Stelle der Standortdiskussion dennoch redaktionelle Ergänzungen vorgenommen und der Anregung somit teilweise gefolgt.

Des Weiteren ging der Landkreis darauf ein, dass im Umweltbericht die raumordnerischen Vorgaben zum Wald für die „neue“ Aufforstungsfläche belegt werden müssen. Dieser Anregung wird dahingehend gefolgt, dass redaktionelle Ergänzungen zum Thema Wald in der Begründung vorgenommen werden.

Hingegen wurde dem Hinweis, diese Flächen als Wald im Flächennutzungsplan darzustellen, zurückgewiesen.

Ebenso wie der erneute Hinweis auf das Folgenbewältigungsprogramm Eingriffsregelung, welches beim Schutzgut Wasser auf einen kurzen, geschlossenen und naturnahen Wasser- und Stoffwechselkreislauf einzugehen ist.

Weitere Anregung und Hinweise des Landkreises Verden im Rahmen des zweiten Beteiligungsschrittes werden lediglich zur Kenntnis genommen und haben somit keinen weiteren Einfluss auf den Planungsprozess.

Die Avacon Netz GmbH, die Vodafone Kabel Deutschland GmbH und der Trinkwasserverband Verden führten Aspekte an, welche teilweise nachgelagerte Planungsphasen betrafen, sodass sie an dieser Stelle keinen Einfluss auf die vorliegende Planung haben und lediglich zur Kenntnis genommen wurden.

### **Angaben über die Abwägung der Alternativen**

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Bei einem Verzicht auf die Planung könnte mittelfristig die wirtschaftliche Sicherheit des Betriebes nicht mehr gewährleistet sein. Infolgedessen wären damit eine geringere Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Betrieben verbunden. Aus diesem Grund stellt ein Verzicht auf die vorliegende Planung für den Betrieb keine geeignete Alternative dar.

Für den ausgewählten Standort spricht weiter, dass die bisherigen Zuwegungen bestehen bleiben und keine neue Erschließung und keine weitere Zufahrt für die geplante Erweiterung damit verbunden ist. Weiterhin wird für die Planung eine Fläche mit relativ geringer ökologischer Wertigkeit in Anspruch genommen. Andere Standorte stellen für die Gemeinde Dörverden aus diesen Gründen keine Alternative dar.

### **Mögliche Alternativstandorte im Nahbereich des Plangebiets**

Als alternativer Vorhabenstandort könnte auf in der Umgebung des Plangebietes gelegenen Freiflächen des Betriebes die geplante Erweiterung erfolgen, was wiederum eine Zersiedlung zur Folge hätte und somit das Landschaftsbild stärker negativ beeinflussen würde. Einzelne Betriebsteile an einem anderen Standort zu errichten, würde eine eigene Infrastrukturerrichtung und höhere betriebswirtschaftliche Kosten verursachen. Dies erscheint aus wirtschaftlichen sowie aus städtebaulichen Gründen als nicht geeignet. Aus ökologischer Sicht ist es zudem sinnvoll, den bestehenden Standort moderat zu erweitern und dafür auf geringer wertige Lebensräume, wie hier zum Beispiel die Ackerfläche, zurückzugreifen. Andere Standorte stellen für die geplante Erweiterung des Betriebes aus diesen Gründen keine Alternative dar.

Ausgearbeitet im Dezember 2021 von:

**instara**  
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Dörverden, den 14.12.2021

gez. A. von Seggern  
Bürgermeister